

RS OGH 1999/12/21 4Ob343/99s, 6Ob139/00k, 6Ob180/05x, 9Ob138/06v, 10Ob44/07d, 5Ob229/09a, 5Ob225/10i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1999

Norm

EO §368 Abs2

ABGB §906

ABGB §1323

Rechtssatz

Ist die Naturalherstellung sowohl möglich als auch tunlich, so steht es dem Geschädigten frei, entweder Wiederherstellung des vorigen Zustands oder Geldersatz zu verlangen. Seine Position gleicht damit der eines Gläubigers einer Wahlschuld im Sinne des § 906 ABGB, so dass es gerechtfertigt erscheint, auch den Geschädigten - wie den Gläubiger einer Wahlschuld - an die einmal getroffene Wahl zu binden, soweit nicht der Geschädigte - so bei Verzug des Schädigers mit der Naturalherstellung - die Wiederherstellung des vorigen Zustands nachträglich als untunlich erachten und Geldersatz begehren kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 343/99s

Entscheidungstext OGH 21.12.1999 4 Ob 343/99s

- 6 Ob 139/00k

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 139/00k

Ähnlich; Beisatz: Hier: Der Beklagte weigerte sich, seiner Herausgabepflicht fristgerecht nachzukommen. Er kündigte in der Klagebeantwortung Widerstand gegen eine Exekutionsführung an und behauptet sogar den fehlenden Besitz an einem Teil der herauszugebenden Gegenstände. Bei einem solchen Sachverhalt ist es nicht geboten, den Gläubiger an seine im Vorprozess über den Herausgabeanpruch getroffene Wahl weiter zu binden und von ihm eine Exekutionsführung zu verlangen, von der schon nach dem bisherigen Verhalten des Beklagten (fehlende Mitwirkung bei der Schätzung; Ankündigung von Einwendungen gegen die Exekution) nicht erwartet werden kann, dass sie rasch zum Erfolg führen wird. (T1) Beisatz: Hier: § 368 EO iVm § 1295 Abs 1 ABGB. (T2)

- 6 Ob 180/05x

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 180/05x

Vgl; Beisatz: Dem Geschädigten kommt auch bei Möglichkeit und Tunlichkeit der Naturalherstellung eine dem Gläubiger einer Wahlschuld (§ 906 ABGB) vergleichbare Position zu. (T3); Beisatz: Hier: Das Wahlrecht des

Geschädigten ist umso mehr zu bejahen, weil dem Schädiger ohnehin die Möglichkeit offensteht, die schon eingetretene Wertminderung der Liegenschaft durch Unterlassen des Betriebs oder die Beseitigung der Anlage rückgängig zu machen und den Kläger schadlos zu stellen. (T4); Veröff: SZ 2005/158

- 9 Ob 138/06v

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 9 Ob 138/06v

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Die Naturalrestitution kommt bei Unmöglichkeit oder Untunlichkeit nicht in Betracht. (T5); Veröff: SZ 2007/70

- 10 Ob 44/07d

Entscheidungstext OGH 09.10.2007 10 Ob 44/07d

Auch; nur: Ist die Naturalherstellung sowohl möglich als auch tunlich, so steht es dem Geschädigten frei, entweder Wiederherstellung des vorigen Zustands oder Geldersatz zu verlangen. (T6); Beisatz: Unmöglichkeit der Naturalrestitution darf allerdings erst dann angenommen werden, wenn der Leistung ein dauerndes Hindernis entgegensteht. Steht der Leistung nur ein vorübergehendes Hindernis entgegen, liegt keine Unmöglichkeit vor. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Verpflichtete die Leistung wieder erlangen kann. (T7); Veröff: SZ 2007/153

- 5 Ob 229/09a

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 229/09a

Auch; Beis wie T7

- 5 Ob 225/10i

Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 225/10i

Vgl auch; Beis ähnlich wie T7

- 8 ObA 34/10y

Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 ObA 34/10y

Auch; nur T6; Beis wie T7; Beisatz: Die Beweislast für die Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Naturalrestitution trifft den Verpflichteten. (T8)

- 5 Ob 61/11y

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 5 Ob 61/11y

Vgl auch

- 1 Ob 46/11p

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 46/11p

nur T6

- 1 Ob 208/11m

Entscheidungstext OGH 22.12.2011 1 Ob 208/11m

Vgl auch; nur T6; Beis wie T5

- 1 Ob 251/11k

Entscheidungstext OGH 31.01.2012 1 Ob 251/11k

Vgl auch

- 9 Ob 31/13v

Entscheidungstext OGH 27.08.2013 9 Ob 31/13v

Auch; nur T6

- 9 Ob 41/14s

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 9 Ob 41/14s

Beis wie T5

- 6 Ob 159/15y

Entscheidungstext OGH 26.04.2016 6 Ob 159/15y

Vgl; Beisatz: Selbst wenn man aus dem Grundsatz der Naturalrestitution davon ausgeht, dass dem Geschädigten, dem ein Schaden in Form des Entstehens einer Verbindlichkeit entstanden ist, nicht ein sofort fälliger Anspruch auf Geldersatz, sondern ein Freistellungsanspruch in Form der Befreiung von der Verbindlichkeit zusteht, muss ihm jedenfalls dann die Möglichkeit einer Zahlungsklage zugestanden werden, wenn der Schädiger die Freistellung verweigert. (T9)

- 4 Ob 214/16y

Entscheidungstext OGH 25.10.2016 4 Ob 214/16y

Auch

- 5 Ob 23/17v

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 23/17v

Vgl auch

- 10 Ob 70/15i

Entscheidungstext OGH 21.03.2017 10 Ob 70/15i

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Schaden aus fehlerhafter Anlageberatung;

Naturalrestitutionsanspruch Zug um Zug gegen das Angebot auf Übertragung der Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an einer Publikums?KG bejaht. (T10)

- 6 Ob 241/17k

Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 241/17k

Vgl auch

- 1 Ob 121/17a

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 1 Ob 121/17a

Vgl; Beisatz: Hier: Zum schadenersatzrechtlichen Freistellungsanspruch; Befreiungsrente. (T11)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112887

Im RIS seit

20.01.2000

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at